

Informationen zur Sonderabschreibung in Sanierungsgebieten bei Modernisierungs- und Instandsetzungsarbeiten (Stand: 16.12.2019)

ALLGEMEIN

Nach §§ 7h, 10f und 11a Einkommensteuergesetz (EStG) sind bestimmte bauliche Maßnahmen an Gebäuden in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten oder Entwicklungsbereichen im Sinne des Baugesetzbuches (BauGB) steuerlich begünstigt.

Um die erhöhten Absetzungen für derartige Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen in Anspruch nehmen zu können, wird eine Bescheinigung der Stadt Dettelbach benötigt. Zur Erlangung dieser Bescheinigung **ist vor Maßnahmenbeginn eine schriftliche Vereinbarung** mit der Stadt Dettelbach abzuschließen.

Weitere Informationen hierzu enthalten in der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat über die Bescheinigungsrichtlinien zur Anwendung der §§ 7h, 10f und 11a des Einkommensteuergesetzes (EStGBeschR §§ 7h, 10f und 11a)

Bei den nachfolgenden Ausführungen handelt es sich um allgemeine Hinweise. Diese können eine umfassende steuerrechtliche Beratung nicht ersetzen. Insoweit sind zusätzliche Erkundigungen beim zuständigen Finanzamt oder bei Steuerfachleuten einzuholen.

Die Stadt Dettelbach übernimmt keine Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere zu steuerrechtlichen Fragen und haftet nicht für den Eintritt bestimmter steuerlicher oder finanzieller Auswirkungen.

Hinweis zu Steuerbegünstigungen an **Baudenkmäler/Ensembles** (EStGBeschR §§ 7i, 10f und 11b)

Zudem weisen wir darauf hin, dass Aufwendungen für die **Erhaltung eines Baudenkmal**s ggf. bei der Einkommenssteuer berücksichtigt werden können. Voraussetzung ist hierfür u. a., dass es sich bei dem Gebäude oder Gebäudeteil um ein Baudenkmal oder um den Bestandteil eines sog. „Ensembles“ handelt und dass die Maßnahmen **vor Durchführung mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege abgestimmt worden sind.**

Die Bescheinigung ist beim Bayerischen **Landesamt für Denkmalpflege zu beantragen**. Eine Doppelbegünstigung ist nicht möglich.

Die wichtigsten Voraussetzungen

1. Die Bescheinigung kann erteilt werden für ein:
 - Gebäude,
 - Gebäudeteile, die selbständige unbewegliche Wirtschaftsgüter sind,
 - Eigentumswohnungen,
 - im Teileigentum stehende Räume.
2. Das zu sanierende Objekt muss in einem förmlich festgesetzten Sanierungsgebiet der Stadt Dettelbach gelegen sein (siehe www.dettelbach.de).
3. Bescheinigungsfähig sind
 - Modernisierungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen im Sinn des § 177 BauGB zur Beseitigung von Missständen und zur Behebung von Mängeln sowie
 - Maßnahmen, die der Erhaltung oder Erneuerung und funktionsgerechten Verwendung von Gebäuden dienen, die wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen oder städtebaulichen Bedeutung erhalten bleiben sollen.
4. Die steuerliche Begünstigung setzt voraus, dass
 - vor Beginn der Maßnahmen zwischen dem Eigentümer und der Stadt Dettelbach eine Modernisierungsvereinbarung geschlossen wurde.
5. Nach Durchführung der Baumaßnahme muss die Ausstellung einer Bescheinigung von der Eigentümerin oder dem Eigentümer schriftlich bei der Stadt Dettelbach beantragt werden.
6. Die bescheinigungsfähigen Kosten der Maßnahmen sind durch Vorlage der Originalrechnungen sowie einer nachvollziehbaren Kostenaufstellung mit Plänen nachzuweisen.
7. Der Bescheid ist gebührenpflichtig gemäß Bay. Kostengesetz / Kostenverzeichnis. Je nach Höhe der bescheinigungsfähigen Kosten liegt die Gebühr zwischen 25 und 600 Euro.

Maßnahmen, die ohne oder bereits vor Abschluss einer Modernisierungsvereinbarung durchgeführt wurden, sind nicht vom Begünstigungstatbestand erfasst. Bitte kommen Sie daher frühzeitig auf uns zu.

Eine fehlende vertragliche Vereinbarung wird nicht durch die Erteilung einer Baugenehmigung ersetzt. **Die bescheinigten Aufwendungen können steuerrechtlich nur berücksichtigt werden, wenn auch die weiteren steuerrechtlichen Voraussetzungen, die durch das zuständige Finanzamt geprüft werden, vorliegen.**

1. Informieren Sie sich genau und holen Sie sich Unterstützung!

Sprechen Sie im Vorfeld der Maßnahme mit kompetenten Fachleuten (Steuerberatung, Architekturbüro usw.) und dem für Sie zuständigen Finanzamt.

2. Schließen Sie eine Modernisierungsvereinbarung mit der Stadt ab!

Bitte reichen Sie vor Beginn der Maßnahme folgende Unterlagen bei der Kämmerei der Stadt Dettelbach ein:

- Ausgefüllte und unterzeichnete Modernisierungsvereinbarung (Schriftform erforderlich) – erhältlich auf schriftlichen Antrag bei der Stadt Dettelbach
- Bestandspläne des Objektes
- Pläne mit Eintragungen zu den geplanten Maßnahmen
- Auflistung aller geplanten Maßnahmen
- Fotos des Gebäudes und aller relevanten Räume

Bis auf die unterzeichnete Modernisierungsvereinbarung können, je nach Umfang, alle Unterlagen grundsätzlich auch digital per E-Mail eingereicht werden.

3. Beginnen Sie mit der Maßnahme erst nach der Gegengezeichnung!

Die Stadtplanerin prüft Ihre Unterlagen, fordert eventuell weitere Unterlagen oder Überarbeitungen nach, führt bedarfsweise einen Ortstermin durch. Wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, erhalten Sie abschließend von der Stadt Dettelbach die gegengezeichnete Modernisierungsvereinbarung. Danach können Sie mit der Durchführung der Maßnahmen beginnen.

Soweit einzelne Baumaßnahmen bereits vorher durchgeführt wurden, kann eine Bescheinigung hierüber nicht mehr erteilt werden. Die nachträgliche Festlegung oder Verpflichtung reicht nicht aus. Kommen Sie also frühzeitig auf uns zu!

4. Baumaßnahmen fertig? Dann beantragen Sie anschließend die Bescheinigung!

Bitte reichen Sie nach Abschluss der Maßnahmen folgende Unterlagen schriftlich bei der Kämmerei der Stadt Dettelbach ein. Wir leiten diese anschließend zur Prüfung an das von uns beauftragte Stadtplanungsbüro weiter.

- Ausgefüllten und unterzeichneten Antrag auf Bescheinigung
- Fotos des modernisierten Gebäudes und aller relevanten Räume
- Kostenaufstellung (schriftlich und digital)
- Originalrechnungen, im Einklang mit der Kostenaufstellung durchnummeriert, sortiert nach Gewerken

Die Fotos und die Kostenaufstellung können auch digital per Email (kaemmerei@dettelbach.de) eingereicht werden.

Die wichtigsten Rechtsgrundlagen und deren Fundstellen:

Baugesetzbuch (BauGB)

Einkommensteuergesetz (EStG)

Bescheinigungsrichtlinien für die Anwendung der §§ 7h, 10f und 11a des Einkommensteuergesetzes (EStG)

Nicht bescheinigungsfähige Aufwendungen

Nicht bescheinigungsfähig sind insbesondere:

- Aufwendungen für den Erwerb der Immobilie (Kaufpreis, Grunderwerbssteuer, Anwaltshonorar, Notargebühren, Kosten für Grundstücksvermessung, Grundbucheintrag, Erschließung).
- Finanzierungs- und Geldbeschaffungskosten, Bereitstellungsgebühren, Zinsen, Damnum (Disagio).
- Kosten für Maßnahmen außerhalb des Gebäudes wie Außen- und Gartenanlagen, Kinderspielplätze, Stellplätze/Carports (auch Ablöse) und Garagenanlagen.
- Gebühren, zum Beispiel für den Kanalanschluss und Beiträge für sonstige Anlagen außerhalb des Grundstückes wie Strom, Gas, Wärme und Wasser.
- Ausbaukosten, die über einen angemessenen Standard hinausgehen (Luxusaufwendungen),
- Kamin- und Kachelofen, wenn bereits eine Heizung vorhanden ist sowie Sauna, Bar, Schwimmbecken, Klimaanlage.
- Wandmosaiken, Plastiken, Fresken u. ä., sofern sie nicht zur historischen Ausstattung des Gebäudes gehören.
- Markisen, Ausstellungsvitrinen u. ä.
- Lautsprecher und Rundfunkanlagen (z. B. für Cafés, Gaststätten usw.).
- Kosten für bewegliche Einrichtungsgegenstände (z. B. Möbel, Regale, Lampen, Lichtleisten, Spiegel, Gardinenleisten)
- Waschmaschinen, auch wenn sie mit Schrauben an einem Zementsockel befestigt sind und Einbaumöbel, hierzu gehören z. B. Küchenmöbel und Einbauschränke
- Reparatur- und Wartungskosten (z. B. für vorhandene technische Gebäudeeinrichtungen).
- Beiträge zu Sach- und Haftpflichtversicherungen für während der Bauzeit eintretende Schäden (z. B. Bauwesenversicherung).
- Wert der eigenen Arbeitsleistung und Leistungen unentgeltlich Beschäftigter (z. B. Familienangehörige, Nachbarschaftshilfe, etc.).
- Aufwendungen für die ausschließliche Optimierung der wirtschaftlichen Nutzung, z. B. An- oder Ausbauten etwa des Dachgeschosses zur Erweiterung der Nutzfläche.
- Kosten für Gebäudeabbrüche bzw. Gebäudeteilabbrüche.

Inwieweit nicht bescheinigungsfähige Aufwendungen ggf. anderweitig steuerlich geltend gemacht werden können, sollten Sie mit einer Steuerfachkraft oder dem Finanzamt abklären.

Nachweis der bescheinigungsfähigen Aufwendungen

Die Eigentümerin oder der Eigentümer müssen nachweisen, welche Leistungen erbracht wurden und welches Entgelt dafür gezahlt wurde.

Für die Ausstellung der Bescheinigung benötigt die Stadt prüffähige und vollständige Unterlagen, die folgenden Anforderungen genügen müssen:

1. Die vollständigen Originalrechnungen sind nach Gewerken zu ordnen und in Mappen oder Ordnern abgeheftet einzureichen. Mehrere Einzelrechnungen einer Firma sind nach Datum zu ordnen. Die Rechnungen sind fortlaufend durchnummerieren. Nachweise über die Auszahlung der Rechnungen (z.B. Kontoauszüge, Quittungen) sind ebenfalls beizufügen.

Nicht anerkannt werden:

- Rechnungspakete, in denen mehrere Rechnungen, Kassenzettel o. ä. zusammengefasst sind
 - Abschlagsrechnungen ohne die zugehörige Schlussrechnung mit genauer Auflistung der erbrachten Leistungen
 - Kostenvoranschläge
2. Bei Pauschalrechnungen, ist das jeweilige Originalangebot, das dem Pauschalpreis zu Grunde liegt, mit den in nachprüfbarer Weise aufgegliederten Einzelleistungen zur Einsichtnahme vorzulegen.
 3. Kassenzettel, z. B. von Bau- und Verbrauchermärkten, können nur anerkannt werden, wenn Menge, Artikel, Datum und Preis eindeutig erkennbar sind.
 4. Den Rechnungen ist eine Aufstellung beizufügen, die jede Einzelrechnung enthalten muss. Ein Muster liegt dem Antragsformular auf Erteilung der Bescheinigung bei.

In die Spalte „Bezahlt“ dürfen nur Beträge eingesetzt werden, die tatsächlich angefallen sind. Skonto- oder sonstige Abzüge sind kostenmindernd zu berücksichtigen.

Die Rechnungsbeträge sind in der Aufstellung als Bruttobeträge anzugeben.

Bitte reichen Sie die Kostenaufstellung zusätzlich in digitaler Form, als bearbeitbare Excel-Tabelle ein. Eine entsprechende Musterdatei kann von der Stadt Dettelbach zur Verfügung gestellt werden.

5. Nicht bescheinigungsfähige Aufwendungen sind separat aufzulisten.
6. Zuwendungen (Zuschüsse) aus öffentlichen Mitteln (kommunale Mittel, Landes- oder Bundesmittel), die der Bauherr für seine Maßnahme erhalten hat oder erhalten wird, sind anzugeben.
7. Alle Originalbelege werden nach der Prüfung zurückgegeben.

Kontaktdaten:



kaemmerei@dettelbach.de

Telefon 09324/304-126 oder -120

Stadt Dettelbach

Luitpold-Baumann-Straße 1

97337 Dettelbach